

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an A. M. Ramp & Co. GmbH ("Ramp") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Allgemeine Bedingungen"). Sie gelten für den Einkauf von Waren, Werklieferungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen (Werk-) Leistungen.
- 1.2 Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Ramp ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn Ramp in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Ramp und dem Lieferanten haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Ramp und dem Lieferanten sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-erfordernisses.

**2. Angebote, Bestellungen**

- 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige den Vertragsschluss vorbereitende Leistungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Werden Ramp auf Anfrage Proben zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ebenfalls kostenfrei und begründet keine Verpflichtung zur Abnahme von Waren.
- 2.2 Der Lieferant ist vier Wochen an sein Angebot gebunden.
- 2.3 Bestellungen von Ramp sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.
- 2.4 Werden Bestellungen von Ramp nicht innerhalb von sieben Tagen schriftlich oder durch Lieferung bzw. Leistung bestätigt, ist Ramp nicht mehr an sie gebunden. Eine abweichende Annahme von Ramps Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Ramps schriftlicher Zustimmung zustande. § 151 BGB findet keine Anwendung.

**3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise. Im Falle von Lieferungen verstehen sich die Preise DDP (an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift) ICC Incoterms 2010. Sowohl bei Lieferungen als auch bei Leistungen verstehen sich die Preise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist, Verpackung, Transport an den

vereinbarten Bestimmungsort, Versicherungen, Montage, Zölle, sonstiger Steuern und anderer Nebenkosten. Die Rücknahme von Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.2 Nachträgliche Preiserhöhungen und Nachforderungen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ramp, insbesondere bei Materialpreissteigerungen, Steuer- und Frachttariferhöhungen. Ziffer 5.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung in Euro unter Einhaltung der jeweils anwendbaren umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften und unter Angabe der Bestellnummer und Warenbezeichnung auszustellen. Bei Verzögerungen, die im Bearbeitungsprozess wegen ungenauer oder unvollständiger Angaben in den Rechnungen auftreten, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den entsprechenden Verzögerungszeitraum.
- 3.4 Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung bzw. Leistung (einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme) und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit einem Skonto von 3 % vom Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen netto.

- 3.5 Gerät Ramp mit der Zahlung in Verzug, kann der Lieferant Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnen.

**4. Lieferung bzw. Leistungserbringung**

- 4.1 Vom Lieferanten in Zusammenhang mit der Bestellung angegebene Termine und Fristen für die Lieferung bzw. Leistung sind bindend. Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen muss Ramp nicht annehmen. Erfolgt dennoch eine Annahme behält sich Ramp die Geltendmachung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten vor. Für den Beginn der Zahlungsfrist bleibt der vereinbarte Termin maßgeblich.
- 4.2 Der Lieferant hat Ramp unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung voraussichtlich vereiteln. Für die Rechtzeitigkeit muss die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin vollständig bei Ramp eingegangen oder erbracht worden sein; im Falle einer vereinbarten Abnahme ist die erfolgreiche Abnahme maßgeblich.
- 4.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ramp berechtigt.

- 4.4 Gerät der Lieferant in Verzug, kann Ramp für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Verzugsschaden angerechnet.

4.5 Der Lieferant hat rechtzeitig ordnungsgemäße Unterlagen beizubringen, die Ramp für die Erlangung behördlicher Genehmigungen oder einer Befreiung von Abgaben benötigt.

4.6 Der Lieferant hat der Lieferung oder Leistung neben dem Lieferschein auch notwendige Erläuterungen für die Lagerung, Verwendung und / oder Wartung der Waren, beispielsweise Pläne, Handbücher, Ersatzteilverzeichnisse, Betriebs- oder Lagerungsvorschriften beizufügen. Erforderliche Sicherheitsdatenblätter sind bei Erstlieferungen, auch im Fall von Probelieferungen, immer der Lieferung selbst beizufügen.

**5. Änderungen nach Vertragsschluss, Einschaltung von Subunternehmern**

5.1 Ramp ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge zu verlangen. Auswirkungen auf Termine und Kosten sind angemessen zu berücksichtigen. Preiserhöhungen erkennt Ramp jedoch nur an, wenn mit der Änderung tatsächliche und nachgewiesene Mehrkosten verbunden sind und wenn der Lieferant Ramp unverzüglich nach der Änderung hierüber schriftlich verständigt hat.

5.2 Lieferanten sind verpflichtet, Ramp frühzeitig schriftlich über Produkt- und Verfahrensumstellungen zu informieren, beispielsweise den Austausch von Rohstoffvorlieferanten, Änderungen der Produktionstechnologie, der Verlegung von Abbau- und Produktionsstätten oder der Neuqualifikation der Waren. Sofern die Umstellungen Auswirkungen auf die Qualität von Ramp bestellter Waren entfalten können, bedürfen sie der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Ramp.

5.3 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ramp berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

**6. Ablieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Untersuchung**

6.1 Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift) ICC Incoterms 2010. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Ablieferung an der von Ramp angegebenen Empfangsstelle während der Geschäftszeiten, bei (Werk) Leistungen mit deren Abnahme auf Ramp über. Der vereinbarte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort.

6.2 Im Falle von Lieferungen wird Ramp die Ware nach Erhalt in angemessenem Umfang untersuchen und dem Lieferanten offenkundige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Waren anzeigen. Sonstige Mängel wird Ramp dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzeigen.

6.3 Im Falle von Leistungen wird Ramp die Abnahme gegenüber dem Lieferanten ausdrücklich erklären. Ramp kann sich einen Zeitraum von zwei Wochen zur Erprobung der erbrachten Leistungen nach Entgegennahme vorbehalten; eine Ingebrauchnahme in diesem Zeitraum gilt nicht als Abnahme. Rügt Ramp bei der Abnahme bekannte Mängel nicht, so bleiben jegliche Mängelrechte dennoch erhalten.

**7. Qualität, Mängelrechte**

7.1 Gelieferte Waren haben den Qualitätsvereinbarungen und dem Stand der Technik zu entsprechen. Als Qualitätsvereinbarungen gelten insbesondere die Referenzwerte von Musterfreigaben sowie Spezifikationen.

7.2 Ramp stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Insbesondere ist Ramp sowohl beim Einkauf von Waren als auch bei Werklieferungen und Werkleistungen berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung bzw. Neuherstellung oder Nachbesserung bzw. Mangelbeseitigung) zu wählen.

7.3 Im Falle von Mängeln derselben Art, die bei mindestens 5 % der gelieferten Waren auftreten, ist Ramp berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

7.4 Bei Teillieferungen kann Ramp von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Teillieferungen mangelhaft erbracht wurden.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate.

7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile von Waren beginnt mit der Nachlieferung oder Nachbesserung erneut, wenn nicht die Nacherfüllung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder Ramp nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte.

**8. Haftung, Produkthaftung**

8.1 Der Lieferant stellt Ramp von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Produkthaftungs-, Produzentenhaftungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüchen, frei, die auf die Lieferung mangelhafter Waren zurückzuführen sind, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat.

8.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer Rückrufaktion gegenüber Dritten Ramp mit der Rückrufaktion verbundene Kosten zu erstatten, soweit die Rückrufaktion ihren Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem angemessenen Deckungsumfang für Personen- und Sachschäden zu unterhalten, die auch vorhersehbare Rückrufrisiken abdeckt.

**9. Einhaltung von Vorschriften, REACH**

9.1 Der Lieferant hat alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den

maßgeblichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH-VO") in der jeweils geltenden Fassung wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle den Lieferanten treffende Pflichten gemäß der REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

9.2 Der Lieferant hat Mitarbeitern von Ramp und ihren Tochtergesellschaften oder diesen nahe stehenden Personen keine unlauteren Vorteile zu gewähren, zu versprechen oder in Aussicht zu stellen, hierzu anzustiften oder Beihilfe zu leisten und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, dass kein derartiges Verhalten an den Tag gelegt wird.

## 10. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

10.1 Ramp behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Mängelansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10.2 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Ramp nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden von Ramp nicht anerkannt.

11.2 Forderungen an der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von Ramp nicht zur Sicherung der Kaufpreisforderung abgetreten. Ramp ist nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11.3 Werden dem Lieferanten von Ramp Ausführungsunterlagen wie Pläne, Zeichnungen, technische Berechnungen, Druckvorlagen, Musterstücke, Werkzeuge etc. überlassen, darf er diese nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Solche Ausführungsunterlagen bleiben in Ramps Eigentum und sind auf Verlangen, spätestens aber mit der Lieferung bzw. Leistung unaufgefordert an Ramp herauszugeben.

## 12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

12.2 Wird Ramp von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant Ramp auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen und Ramp

alle Aufwendungen zu ersetzen, die Ramp aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat.

## 13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant hat die Bestellung und deren Inhalt sowie insbesondere auch alle etwa von Ramp gemachten technischen Angaben oder sonstigen als "vertraulich" gekennzeichneten, bezeichneten oder vorausgesetzten Dokumente, Informationen und Daten, die dem Lieferanten aufgrund der Bestellung oder der folgenden Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind ("**Vertrauliche Informationen**") auch über die Ausführung der Bestellung hinaus geheim zu halten.

13.2 Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ramp. Die Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten obliegenden vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

13.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen,

a) die dem Lieferanten bekannt waren, bevor er sie von Ramp erhalten hat;

b) die der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung Ramps Informationen selbständig entwickelt hat;

c) die der Lieferant von Dritten, die gegenüber Ramp nach seiner Kenntnis nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritte die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten von Ramp erlangt haben;

d) die dem Lieferanten ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Ramp bestehenden Vorschriften bekannt wurden oder öffentlich bekannt sind oder waren; oder

e) die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In diesem Fall hat der Lieferant Ramp vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung so weit wie möglich einzuschränken.

13.4 Die Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum von Ramp und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Ramp nicht kopiert oder vervielfältigt werden, soweit dies nicht für die Ausführung der Bestellung zwingend erforderlich ist. Im Falle der Erledigung von Anfragen oder nach Ausführung der Bestellung sind die Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben bzw. schriftlich zu bestätigen, dass die Vertraulichen Informationen vernichtet worden sind. Der Lieferant darf jedoch ein Vervielfältigungsstück der Vertraulichen Informationen für archivarische Zwecke behalten, das er nur im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit der betroffenen

Bestellung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offen legen darf.

- 13.5 Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe des betroffenen Bestellwertes verpflichtet. Davon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zum Nachweis, dass im Einzelfall ein höherer oder geringerer Schaden entstanden ist.

**14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ramp und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung oder Leistung ist das Landgericht Frankfurt am Main; Ramp ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.